



Budget Tarife in der betrieblichen Krankenversicherung Gesundheit stärken – Kosten reduzieren

Über Fachkräftemangel wird viel berichtet. Benefits zu finden, die mit **geringem Aufwand** eine **hohe Wirkung** in der **gesamten Belegschaft** erzielen, ist nicht einfach.

Profitieren Sie von einer echten Innovation, indem Sie Mitarbeitern ein Gesundheitsbudget zur Verfügung stellen. Damit kann sich jeder genau die Gesundheitsleistungen aussuchen, die er gerade benötigt. Das kann für ältere Mitarbeiter das Hörgerät und bei der jungen Belegschaft die angesagte Brille sein.

Mit dem Gesundheitsbudget haben Sie die Möglichkeit, Ihren Mitarbeitern ein Gesundheitspaket anzubieten, das es in dieser Form nur als Arbeitgeberleistung gibt. Im privaten Umfeld haben Mitarbeiter keinen Zugang zu etwas Vergleichbarem. Nachweislich können Krankheitstage und Fluktuation durch ein emotionales Bindeinstrument deutlich reduziert werden.

Kurz zusammengefasst die Vorteile von Budget Tarifen:

- Reduzierung Krankenstand
- Sofortige Erlebbarkeit
- Reduzierung Fluktuation
- Steigerung der Produktivität

**(Gesellschafter-) Geschäftsführer und Vorstände:
Gesellschafterbeschluss bei der betrieblichen Altersversorgung immer notwendig**

Haben Sie Verträge bzw. Zusagen zur betrieblichen Altersversorgung für Ihre (Gesellschafter-) Geschäftsführer oder Vorstände im Unternehmen?

Falls nein, können Sie die nachfolgenden Informationen ignorieren.

1. Voraussetzung:

Zivilrechtlich wirksame arbeitsrechtliche Zusage

Die Erteilung der Zusage auf betriebliche Altersversorgung muss zivilrechtlich wirksam sein. Mit Urteil vom 25.03.1991 – II ZR 169/90 hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass für die Erteilung und Änderung von Geschäftsführer-/Vorstandsverträgen und Versorgungszusagen (z.B. Pensionszusagen, Unterstützungskassen, Direktversicherungen etc.) an den Geschäftsführer einer GmbH die Gesellschafterversammlung zuständig ist, sofern nach Gesetz oder Satzung keine anderweitige Zuständigkeit bestimmt ist. Somit ist für die wirksame Einrichtung derartiger Versorgungsungen **für diesen Personenkreis grundsätzlich – unabhängig des Durchführungswegs und ob die Versorgung arbeitgeber- oder arbeitnehmerfinanziert** eingerichtet ist bzw. wurde - ein Gesellschafterbeschluss erforderlich.

Ohne Gesellschafterbeschluss ist die Zusage auf betriebliche Altersversorgung demnach zivilrechtlich nie zustande gekommen!

2. Konsequenzen eines fehlenden Gesellschafterbeschlusses

Aus der Unwirksamkeit hinsichtlich der Erteilung der Zusage folgt, dass im Falle einer Insolvenz der Firma der Pensions-



Sicherungs-Verein aG (PSVaG) die Zusage nicht übernimmt. Eine ggf. involvierte Unterstützungskasse darf außerdem ohne wirksame Zusage ebenfalls keine Leistung erbringen. Die erbrachten Zuwendungen zu einer Unterstützungskassenversorgung dürfen in diesem Fall demnach weder an den PSVaG noch den Versorgungsberechtigten noch an die Firma selbst aus- bzw. zurückgezahlt werden.

Auch **die steuerrechtliche Anerkennung der Zusage** bei der Firma (und damit die Absetzbarkeit der Zuwendungen und/oder die Bildung von Rückstellungen etc.) ist **ohne einen Gesellschafterbeschluss** und der daraus folgenden, fehlenden zivilrechtlichen Wirksamkeit **i.d.R. nicht gegeben**.

3. Wurde ein Gesellschafterbeschluss gefasst?

Wir bitten Sie daher, im Zweifel dringend zu prüfen, ob für die Versorgungszusagen bzw. bAV-Verträge Ihrer Geschäftsführer und/oder Vorstände ein passender Gesellschafter-Beschluss gefasst wurde – unabhängig davon, in welchem Durchführungsweg die Versorgung eingerichtet wurde.

Die vorgenannten Regelungen gelten für alle Durchführungswege gleichermaßen und sowohl für Geschäftsführer einer GmbH wie auch dem Grunde nach für Vorstände einer AG.

Falls kein entsprechender Beschluss vorliegt, ist dieser dringend nachzuholen.

Der Beschluss ist grundsätzlich eine firmeninterne Angelegenheit und muss daher weder uns noch dem Versorgungsträger zwingend vorgelegt werden. Auf Ihren Wunsch können Sie uns

den Beschluss natürlich trotzdem gerne zur Übermittlung an den Versorgungsträger, welcher den Beschluss archivieren und im Insolvenzfall dem PSVaG zur Verfügung stellen würde, einreichen.

Wegfall der Zusageart Beitragszusage mit Mindestleistung (BZML) bei der Allianz

Zum Jahreswechsel durften wir die Gruppenvertragspartner der Allianz über die Absenkung des Garantieniveaus in der Zusageart beitragsorientierte Leistungszusage (boLZ) informieren.

In 2021 sank das Garantieniveau in dieser Zusageart auf bis zu 90 %.

Zum 01.01.2022 wird die Allianz nochmals das Garantieniveau anpassen.

Die neue garantierte Mindestleistung in der beitragsorientierten Leistungszusage (boLZ) beträgt dann 60 bis 80 % bzw. 90 %.

Dieser Schritt ist konsequent und sichert Freiheitsgrade in der Kapitalanlage.

Auch der Gesetzgeber reagiert abermals auf die aktuelle Niedrigzinsphase und senkt den gesetzlichen Höchstrechnungszins auf 0,25 % p. a. zum 01.01.2022.

Für die Zusageart Beitragszusage mit Mindestleistung (BZML) gilt unverändert die gesetzlich vorgeschriebene garantierten Mindestleistung von 100 % der eingezahlten Beiträge.

Nach Absenkung des Höchstrechnungszinses lässt sich diese Mindestgarantie in der Beitragszusage mit Mindestleistung (BZML) für den Versicherer nicht mehr darstellen.



Bei der Allianz und allen anderen Anbietern wird diese Zusageart daher ab dem Jahr 2022 nicht mehr für Neuabschlüsse angeboten.

Wir empfehlen die frühzeitige Umstellung der Gruppenverträge hin zur beitragsorientierten Leistungszusage (bolZ).

Bis zum 31.12.2021 kann die Zusageart Beitragszusage mit Mindestleistung (BZML) weiterhin für Neuanmeldung in bestehende Gruppenverträge genutzt werden.

BAUART Denkmalschutzimmobilie Prora/Rügen

Das Projekt auf der Insel Rügen unseres langjährigen Partners im Bereich Denkmalschutzimmobilie, der BAUART GmbH, schreitet voran.

Der Projektstart des nächsten Bauabschnitts ist für das vierte Quartal 2021 vorgesehen.

Der B&F Consulting AG ist es hier wiederum gelungen, eine kleine Tranche an Wohnungen vorab für unsere Kunden zu reservieren.

Wie auch bei den vorhergehenden Projektabschnitten ist auch hier mit einem schnellen Verkauf zu rechnen. Gerne beraten wir Sie!



Rückantwort

Bitte zurück an:

E-Mail: info@bfcag.de

B&F Consulting AG

Freiheitsstr. 13-15

67292 Kirchheimbolanden

- Ich / Wir wünsche/n weitere Informationen zum Thema:

- betriebliche Krankenversicherung - Budgettarife
- Gesellschafterbeschluss
- Wegfall der Zusageart Beitragszusage mit Mindestleistung (BZML)
- Denkmalschutz BAUART – Prora/Rügen

Ich / Wir wünsche/n eine Terminierung vor Ort / Online via Teams

- Bitte kontaktieren Sie mich / uns aus folgendem Anlass:

Ich / Wir wünsche/n Kontaktaufnahme durch:

- Frau Werz
- Frau Hoppe
- Herrn Fröhlich
- Herrn Fehl
- Herr Hüge

- Ich / Wir möchte/n in Zukunft die B&F News nicht mehr erhalten.

Absender:

Name: _____

Tel.: _____

E-Mail: _____

Firma: _____

Datenschutzerklärung:

Die gewünschten Informationen werden von der B&F Consulting AG versendet. Bei uns sind Ihre Daten sicher: Ihre Daten werden garantiert vertraulich behandelt und nicht an Dritte außerhalb der B&F Consulting AG weitergegeben. Mit dem Anfordern der Informationen erklären Sie sich einverstanden, regelmäßig auch weitere Informationen von uns zu erhalten. Unser Unternehmen speichert und verarbeitet Ihre Daten nur für interne Zwecke. Sie können jederzeit der Nutzung der Daten widersprechen.